



ERKLÄRUNG ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION IM RAHMEN DER EXPORTKREDITGARANTIE DES BUNDES

Anlage für Banken

Anlage zum Antrag auf Übernahme einer Exportkreditgarantie vom

Angaben zum Geschäft

Deutscher Exporteur

Verbundunternehmen /

Zwischenhändler:

Käufer/Kunde:

Beschreibung der Lieferung/
Leistung:

Auftrags-Nr. des Exporteurs:

(soweit bekannt)

Firmierung der erklärenden Bank

Beachtung gesetzlicher Vorschriften

Wir erklären, dass der **Abschluss des Darlehensvertrages** nicht durch eine strafbare Handlung eines Mitarbeiters, der Geschäftsleitung oder eines Inhabers unseres Unternehmens, oder einer anderen in unserem Auftrag handelnden Person herbeigeführt worden ist bzw. nicht durch eine derartige Handlung herbeigeführt werden wird.

Auskunftspflicht

Uns ist bekannt, dass wir im Antragsverfahren und nach Übernahme der jeweils beantragten Exportkreditgarantie über alle Umstände des zur Deckung beantragten Geschäfts, die für die Übernahme der Exportkreditgarantie erheblich sind, dem Bund vollständig und richtig Auskunft zu erteilen haben. Dies umfasst auch die Beantwortung von Fragen des Bundes hinsichtlich der Identität von Personen, die in unserem Auftrag am Abschluss des Darlehensvertrages beteiligt sind oder waren, sowie von Fragen über Grund und Höhe etwaiger Zahlungen an diese Personen.

Angaben zu Anklagen, strafrechtlichen und nicht-strafrechtlichen Sanktionen sowie Ermittlungsverfahren und Sperrlisten

Mitarbeiter, die Geschäftsleitung oder Inhaber unseres Unternehmens oder andere an diesem Vertragsabschluss beteiligte und in unserem Auftrag handelnde Personen oder unser Unternehmen selbst sind/ist wegen eines Korruptionsdelikts

- gegenwärtig vor einem staatlichen Gericht angeklagt oder
- innerhalb der letzten 5 Jahre von einem staatlichen Gericht verurteilt oder mit einer mit einem Gerichtsurteil vergleichbaren nicht-strafrechtlichen Sanktion belegt worden oder
- gegenwärtig einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren unterworfen oder
- gegenwärtig auf einer Sperrliste einer internationalen Finanzorganisation aufgeführt.

trifft zu (Nähere Angaben erforderlich! Lesen Sie hierzu auch die Hinweise auf der folgenden Seite.)

trifft nicht zu

Die vorstehenden Angaben wurden von uns nach bestem Wissen und Gewissen und in Kenntnisnahme der "Erläuterungen" gemacht.

Ort und Datum

DN-Nr. der Bank

Unterschrift/Firmenstempel

Hinweis: Soweit Kreditinstitute Deckungen für Akkreditivbestätigungsrisiken/Ankaufszusagen beantragen, bezieht sich deren Erklärung auch auf die Erteilung der Akkreditivbestätigung/Ankaufszusage.

Im Fall eines Konsortiums oder einer Arbeitsgemeinschaft ist die Erklärung vom Konsortialführer für alle Konsortialpartner bzw. von einem Mitglied der Arbeitsgemeinschaft stellvertretend für alle anderen Mitglieder abzugeben.

ERLÄUTERUNGEN ZUR ERKLÄRUNG DER KORRUPTIONSPRÄVENTION

Für die Erklärung über die Beachtung gesetzlicher Vorschriften und die Angaben zu Anklagen sowie strafrechtlichen und nicht-strafrechtlichen Sanktionen ist das jeweils anwendbare Recht maßgeblich.

In den nachfolgenden Erläuterungen und Hinweisen wird lediglich beispielhaft auf Rechtsvorschriften des deutschen Rechts Bezug genommen.

1. Beachtung gesetzlicher Vorschriften

Für Liefer- bzw. Leistungsgeschäfte oder Darlehen, die durch strafbare Handlungen zustande gekommen sind, übernimmt der Bund keine Exportkreditgarantien. Die Bank ist deshalb verpflichtet, im Antragsverfahren zu erklären, dass das zur Deckung beantragte Geschäft nicht durch eine strafbare Handlung, insbesondere Bestechung, zustande gekommen ist. Erweist sich diese Erklärung später als unwahr, kann sich der Bund nach den Allgemeinen Bedingungen auf Haftungsbefreiung berufen. Generell gilt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben bei Antragstellung – einschließlich der in dieser Anlage zum Antrag erfragten Angaben – nach den Allgemeinen Bedingungen zur Haftungsbefreiung führen können.

Bei revolvingierenden Finanzkreditdeckungen wird der Bund aufgrund einer entsprechenden Vertragsbestimmung auch dann von der Haftung frei, wenn ein Darlehensvertrag nach Übernahme der Exportkreditgarantie durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden ist.

2. Strafbarkeit wegen Korruptionsdelikten

Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer und internationaler Bediensteter sind nach deutschem Recht strafbar: So ist insbesondere ein Beamter oder sonstiger Bediensteter eines ausländischen Staates oder eine Person, die beauftragt ist, öffentliche Aufgaben für den ausländischen Staat wahrzunehmen, im Hinblick auf die Straftatbestände der Bestechung (§ 334 StGB) und Bestechlichkeit (§ 332 StGB) einem deutschen Amtsträger gleichgestellt (§ 335a Abs. 1 StGB). Wegen Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 Abs. 2 StGB) macht sich strafbar, wer im geschäftlichen Verkehr einem Angestellten oder Beauftragten eines Unternehmens einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, oder ohne Einwilligung des Unternehmens einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen eine Handlung vornehme oder unterlasse und dadurch seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletze. Wegen Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (§ 299 Abs. 1 StGB) macht sich spiegelbildlich strafbar, wer einen solchen Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.

3. Angaben zu Strafverfahren und nicht-strafrechtlichen Sanktionen sowie Ermittlungsverfahren

Aufgrund von Vorgaben innerhalb der OECD (OECD Council Recommendation on Bribery and Officially Supported Export Credits; 2006) sind im Antragsverfahren bestimmte Angaben zu Strafverfahren wegen Korruptionsdelikten zu machen, aus denen sich Hinweise auf korruptionsrelevante Sachverhalte in der Vergangenheit ergeben können. Liegen solche Anhaltspunkte vor, ist der Exportkreditversicherer zur vertieften Prüfung der Deckungs- und Entschädigungsanträge verpflichtet. Im Antragsverfahren ist auch mitzuteilen, ob das Unternehmen selbst wegen Korruptionsdelikten verurteilt oder angeklagt wurde oder ob sonstige (nicht-strafrechtliche) Sanktionen gegen das Unternehmen, seine Mitarbeiter, seine Inhaber oder von ihm beauftragte Agenten verhängt wurden. Darüber hinaus ist mitzuteilen, ob ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen eines Korruptionsdelikts gegen die vorgenannten Rechtspersonen bekannt ist. Im deutschen Rechtssystem existieren folgende nicht-strafrechtliche Sanktionen:

a) Festsetzung einer Geldbuße nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz

Nach § 30 OWiG kann ein Unternehmen dafür verantwortlich gemacht werden, dass eine seiner Leitungspersonen eine Straftat begangen hat, sofern hierdurch Pflichten des Unternehmens verletzt wurden oder das Unternehmen bereichert worden ist oder werden sollte. Hierbei können Geldbußen von bis zu EUR 10 Mio. festgesetzt werden. Zur Abschöpfung von aus der Tat erlangten wirtschaftlichen Vorteilen kann dieser Betrag auch überschritten werden (§ 30 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 1 u. 4 OWiG). Zudem können Unternehmen dafür zur Verantwortung gezogen werden, dass ihre Leitung nicht die geforderten und zumutbaren Aufsichtsmaßnahmen getroffen hat, um Pflichtverletzungen durch Mitarbeiter zu verhindern (§ 130 i.V.m. § 30 OWiG).

b) Einstellung eines Strafverfahrens gegen Auflagen oder Weisungen

Ein bereits anhängiges Strafverfahren kann nach § 153a StPO eingestellt bzw. es kann von der Erhebung der Anklage abgesehen werden, wenn das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung durch geeignete Auflagen oder Weisungen (z. B. Zahlung eines Geldbetrages zugunsten der Staatskasse) beseitigt werden kann.

4. Angaben zu Anklagen, Ermittlungsverfahren etc.

Bei den Angaben zu Anklagen, Sanktionen und Ermittlungsverfahren sind Korruptionsdelikte zu berücksichtigen, die in der Vergangenheit zu Strafverfahren geführt haben. Bzgl. der Angaben über Sperren bei internationalen Finanzorganisationen sind folgende Organisationen zu berücksichtigen: World Bank Group, African Development Bank, Asian Development Bank, European Bank for Reconstruction and Development und Inter-American Development Bank. Sollten Sie in der Erklärung die Frage zu Anklagen und Sanktionen als zutreffend beantwortet haben, sind weitere Erläuterungen zum Hintergrund notwendig. Bitte beachten Sie hierbei, dass die Weitergabe von schützenswerten personenbezogenen Daten nicht erforderlich ist.

5. Vertiefte Prüfung

Der Bund führt in der Regel eine vertiefte Prüfung im Antrags- bzw. Entschädigungsverfahren durch, wenn entweder bei dem konkreten Geschäft Anhaltspunkte für Korruption ersichtlich sind oder – unabhängig hiervon – allgemeine korruptionsrelevante Sachverhalte beim Antragsteller/Deckungsnehmer vorliegen (Sperren durch internationale Finanzorganisationen, staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren, Anklagen, Verurteilungen etc.).

Haben Sie als Antragsteller die Angaben zu Anklagen, strafrechtlichen und nicht-strafrechtlichen Sanktionen sowie Ermittlungsverfahren als **zutreffend** bezeichnet, ist der Bund gemäß den Vereinbarungen der *OECD Recommendation on Bribery* zu einer vertieften Prüfung des Antrags verpflichtet. In diesen Fällen sollten Sie die Hintergründe der Anklage/der Sanktion/des Ermittlungsverfahrens schildern. Darüber hinaus sind eine ausführliche Erläuterung Ihrer innerbetrieblichen Verfahren zur Korruptionsprävention sowie weitere Mitteilungen zum beantragten Geschäft wie z.B. zu Vertretern und Provisionen, erforderlich

6. Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen

Der Bund geht davon aus, dass alle Angaben in der Anlage "Korruptionsprävention" nach "bestem Wissen und Gewissen" gemacht werden. Es wird hierbei vorausgesetzt, dass erforderliche Klärungen mit kaufmännischer bzw. banküblicher Sorgfalt durchgeführt und alle sinnvollen und mit vertretbarem Aufwand durchführbaren Möglichkeiten im Rahmen des für das erklärende Unternehmen geltenden Rechts ausgeschöpft wurden. Bei Angaben zu Anklagen, Sanktionen und Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter, die Geschäftsleitung oder Inhaber des erklärenden Unternehmens oder im Auftrag des Unternehmens handelnden Personen sind Informationen über Anklagen, Sanktionen oder Ermittlungsverfahren aus Tätigkeiten der eben genannten Personen für das erklärende Unternehmen zu machen. Hierbei handelt es sich um Informationen, die üblicherweise dem erklärenden Unternehmen ohne gesonderte Erhebung bekannt sind. Wird im Nachhinein festgestellt, dass bei dem erklärenden Unternehmen mitteilungspflichtige Umstände weder bekannt waren noch bekannt sein mussten, ergeben sich daraus keine negativen Konsequenzen für eine übernommene Exportkreditgarantie.